

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht

Urteil vom 13.6.2007

Tenor

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 03.11.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 09.05.2006 verpflichtet, den Klägern zu 1) und zu 3) einen Reiseausweis für Staatenlose auszustellen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose.

Der Kläger zu 1) ist nach eigenen Angaben am ..... in ... , Aserbaidsschan, geboren und spricht armenisch und russisch. Sein aserbaidsschanischer Vater starb bereits 1973. Seine Mutter war armenische Volkszugehörige und in ... als Armenisch-Lehrerin tätig. Sie wurde im Rahmen der Verfolgungen gegenüber armenischen Volkszugehörigen im Jahre 1990 umgebracht. Der Kläger selbst floh 1990 in das Gebiet der heutigen Russischen Föderation. Seit 1995 lebte er dort mit der vormaligen Klägerin zu 2) dieses Verfahrens zusammen. Seine Lebensgefährtin stammt nach eigenen Angaben aus ... , Aserbaidsschan, und hat Eltern armenischer Volkszugehörigkeit. Sie hatte das Gebiet der aserbaidsschanischen SSR bereits 1988 verlassen. Am 03.04.1988 wurde der Kläger zu 3) in ... geboren. Im April 1999 verließ die Familie die Russische Föderation und reiste auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie die Gewährung politischen Asyls beantragte, ohne Ausweis- oder Passpapiere vorzulegen. Mit Bescheiden vom 27.08. und 13.09.1999 lehnte das Bundesamt die Asylanträge ab, stellte aber das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses gemäß § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Aserbaidsschans fest. Die dagegen vom Bundesbeauftragten erhobenen Klagen waren in 2. Instanz erfolgreich. Durch Urteile vom 12.02.2002 (1 L 249/01 und 1 LB 103/02) hob das OVG Schleswig die Feststellungen zu § 51 Abs. 1 AuslG auf und stellte entscheidend darauf ab, dass den Klägern in Berg-Karabach eine zumutbare inländische Fluchialternative zur Verfügung stehe. Dabei unterstellte es die klägerischen Angaben als wahr und führte zuvor aus, dass die Kläger nach der maßgeblichen aserbaidsschanischen Rechtspraxis dort nicht mehr als aserbaidsschanische Staatsangehörige behandelt werden würden. Vieles spreche dafür, dass sie die aserbaidsschanische Staatsangehörigkeit nie erworben hätten; sollte man dies dennoch annehmen wollen, so hätten sie diese jedenfalls

aufgrund des Zeitablaufs wieder verloren. Angesichts des behaupteten langjährigen Aufenthalts in der Russischen Föderation erscheine es denkbar, dass sie die russische Staatsangehörigkeit erworben hätten. Das OVG ging den aufgeworfenen Fragen zur Staatsangehörigkeit mangels Entscheidungserheblichkeit allerdings nicht weiter nach. Mit ergänzendem Bescheid vom 09.11.2004 stellte das Bundesamt hinsichtlich aller drei Kläger fest, dass auch die Voraussetzungen des § 53 AuslG nicht vorliegen, forderte sie zur Ausreise auf und drohte im Falle der Nichtbefolgung die Abschiebung in die Russische Föderation an. Auch das Bundesamt legte sich im Ergebnis hinsichtlich der Frage der Staatsangehörigkeit nicht fest.

Bereits am 18.08.2003 wurde den Klägern vom Beklagten eine Duldung erteilt. Unter Hinweis auf ihre vollziehbare Ausreisepflicht veranlasste der Beklagte die Kläger im August 2003 und nochmals im März 2005, Anträge auf Ausstellung von Passersatzpapieren für Aserbaidshan auszufüllen. Im April 2005 wandte sich der Beklagte mit einem Amtshilfeersuchen an das Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Neumünster zwecks Rückführung der Familie und Verschaffung von Passersatzpapieren. Das Landesamt veranlasste eine Vorführung der Kläger vor Mitarbeitern der armenischen Botschaft am 20.05.2005. Die Botschaftsmitarbeiter kamen zu der Einschätzung, dass es sich bei den Klägern um Armenier handele und kündigten eine nähere Prüfung in Armenien an. Am 15.06. bzw. 24.10.2005 füllten die Kläger auf Veranlassung des Landesamtes Anträge auf Erteilung eines Passersatzpapieres aus für Aserbaidshan und die Russische Föderation.

Bereits am 09.05.2005 hatten die Kläger einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und eines Reiseausweises für Staatenlose. Durch Bescheid vom 03.11.2005 sagte der Beklagte die Erteilung einer auflösend bedingten Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 S. 2 AufenthG zu, nachdem die Kläger länger als 18 Monate geduldet worden waren und weil sie an der fortdauernden Passlosigkeit kein Verschulden treffe. Sie hätten ausreichend mitgewirkt und es lägen auch keine Anhaltspunkte für Täuschungshandlungen vor. Die Aufenthaltserlaubnis wurde den Klägern am 21.03.2006 mit einer Gültigkeit bis zum 20.03.2007 erteilt und nochmals bis zum 19.03.2008 verlängert. Sie erlischt mit Wegfall des Ausreisehindernisses (Erhalt eines Passes). Die Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose lehnte der Beklagte im selben Bescheid hingegen ab, weil die Staatenlosigkeit nicht zweifelsfrei festzustellen sei und weitere Ermittlungen durch die Ausländerbehörde erforderlich seien. Insoweit könne noch keine abschließende Entscheidung getroffen werden. Dagegen legten die Kläger am 09.11.2005 Widerspruch ein.

Mit Schreiben vom 26.04.2006 teilte der Beklagte mit, dass die Feststellung der Staatenlosigkeit einer gründlichen, umfassenden und in verschiedenste Richtungen reichende Abklärung erfordere. Die aufgenommenen Anträge auf Erteilung von Passersatzpapieren seien vom Landesamt entsprechend weitergeleitet worden und es sei davon auszugehen, dass die Russische Föderation auf solche Anfragen regelmäßig innerhalb von drei bis vier Monaten antworte. Die armenische Botschaft in Berlin teilte dem Landesamt mit Schreiben vom 10.05.2006 mit, dass für den Kläger zu 1) kein Passersatzpapier ausgestellt werden könne, weil er negativ geprüft worden sei. Für die Klägerin zu 2) und die (nicht im Verfahren befindliche) Tochter könnten Ersatzpässe ausgestellt werden, da sie positiv geprüft worden seien. Dieses Ergebnis teilte der Beklagte dem Klägervertreter mit Schreiben vom 26.05.2006 mit. Zumindest für die Klägerin zu 2) und ihrer Tochter dürfe deshalb keine Staatenlosigkeit mehr anzunehmen sein.

Mit Widerspruchsbescheid vom 09.05.2006 hatte der Beklagte den Widerspruch gegen die Ablehnung des Reiseausweises für Staatenlose bereits als unbegründet zurückgewiesen, weil die befristete Aufenthaltserlaubnis keinen rechtmäßigen Aufenthalt iSd Staatenlosenübereinkommens begründe und die Staatenlosigkeit selbst derzeit noch nicht zweifelsfrei feststehe. Es seien hinsichtlich Aserbaidschans, der Russischen Föderation und Armeniens weitere Ermittlungen anzustellen und deren Ergebnisse abzuwarten. Mangels Papieren stünden im Übrigen auch die Identitäten der Kläger nicht zweifelsfrei fest; diese seien im Rahmen der Passbeschaffung ebenfalls noch zu klären.

Gegen den am 10.05.2006 zugestellten Widerspruchsbescheid haben die Kläger am Montag, den 12.06.2006, Klage erhoben. Zur Begründung verweisen sie auf die im Asylverfahren getroffenen Feststellungen zur fehlenden Staatsangehörigkeit der Kläger und auf die allgemeine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts zur Situation armenischer Volkszugehöriger, die vor 1990 die aserbajdschanische SSR verlassen haben. Die Gerichte gingen insoweit regelmäßig davon aus, dass die aserbajdschanische Staatsangehörigkeit nicht bestehe und auch der Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit in der Regel nicht erfolgt sei.

Die Klägerin zu 2) hat ihre Klage mit Schreiben vom 14.05.2007 zurückgenommen; insoweit ist das Verfahren durch Beschluss vom 21.05.2007 mit der sich aus § 155 Abs. 2 VwGO ergebenden Kostenfolge eingestellt worden.

die Kläger zu 1) und 3) beantragen,

die Beklagte zu verpflichten, ihnen Reiseausweise für Staatenlose auszustellen und den Bescheid vom 03.11.2005, soweit die Ausstellung von Reiseausweisen für Staatenlose abgelehnt wird, und den Widerspruchsbescheid vom 09.05.2006 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass nicht jeder legale Aufenthalt im Bundesgebiet einen rechtmäßigen Aufenthalt iSd Art. 28 S. 1 StLÜbK begründe. Dies gelte insbesondere dann, wenn – wie hier – zur Vermeidung von Kettenduldungen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt worden sei. Die Staatenlosigkeit sei weiterhin nicht zweifelsfrei belegt. Es müsse der zuständigen Ausländerbehörde insoweit eine eigenständige Prüfung ermöglicht werden, zumal § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG zugleich eine Identitätsprüfung gebiete. Eine Bindung an die Feststellungen im Asylverfahren oder die dort ergangenen Urteile bestehe nicht. Der Beklagte werde weiterhin versuchen, das bestehende Ausreisehindernis der Passlosigkeit zu beseitigen. Die diesbezüglichen Bemühungen seien auch nicht aussichtslos. Es werde weiterhin davon ausgegangen, dass eine Überprüfung der Rückführungsmöglichkeiten und der Erteilung von Passersatzpapieren zeitnah erfolgen könne. Ein weiteres Abwarten sei den Klägern auch zumutbar. Die Kläger zu 1) und 3) sollten nunmehr im Rahmen

einer Sondervorführung durch eine armenische Expertenkommission überprüft werden. Die Erfahrung zeige, dass bei diesen Sondervorführungen eine 80 %-ige Erfolgsquote bestehe. Der Kläger zu 1) sei immerhin durch die Botschaftsangehörigen als Armenier erkannt worden.

In Ergänzung des Beklagtenvortrages hat das Gericht gemäß § 99 Abs. 1 VwGO eine Stellungnahme des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten eingeholt. Wegen des Inhalts der Stellungnahme wird auf das Schreiben des Landesamtes vom 08.06.2007 und den dazu aufgenommenen Vermerk der Berichterstatterin ebenfalls vom 08.06.2007 (Gerichtsakte Bl. 78 ff.) Bezug genommen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte dieses Verfahrens und der Verfahren 4 A 194/00 und 4 A 169/00 sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Die rechtzeitig erhobene Verpflichtungsklage ist zulässig und begründet. Die Ablehnung des begehrten Reiseausweises für Staatenlose gegenüber den Klägern zu 1) und 3) [im Folgenden: die Kläger] ist rechtswidrig und verletzt diese in ihren Rechten. Beiden Klägern steht zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ein Anspruch auf Erteilung eines solchen Reiseausweises für Staatenlose zu (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Rechtsgrundlage ist Art. 28 S. 1 StlÜbK. Das Übereinkommen wurde 1976 in innerstaatliches Recht transformiert; die Transformation führt zur unmittelbaren Anwendbarkeit der Norm (vgl. VG Schleswig, rechtskr. Urteil vom 07.02.2007 - 1 A 130/04 -, mwN). Danach ist einem Staatenlosen, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates aufhält, von dem jeweiligen Vertragsstaat ein Reiseausweis auszustellen, es sei denn, dass zwingende Gründe der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung entgegenstehen.

Die Kläger müssen zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung als staatenlos angesehen werden.

Nach der Legaldefinition des Art. 1 Abs. 1 StlÜbK ist eine Person staatenlos, die kein Staat auf Grund seines Rechts als Staatsangehörigen ansieht (sog. „de-jure“-Staatenlose). Der Nachweis dieser negativen Tatsache obliegt grundsätzlich den Klägern. Sie müssen die von ihnen behauptete Staatenlosigkeit darlegen und gegebenenfalls auch beweisen (VG Schleswig aaO; VG Oldenburg, U. v. 20.11.2006 - 11 A 2234/05 - in juris). Dabei hängt der Status der Staatenlosigkeit nicht von der Art seiner Entstehung ab (BVerwG, U. v. 16.07.1996 - 1 C 30/93 - in juris). Hinreichend nachgewiesen ist die Staatenlosigkeit, wenn kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass die Staaten, als deren Angehörige die Betroffenen überhaupt in Betracht kommen, ihn nicht als Staatsangehörigen ansehen. An diesen Nachweis dürfen keine überspannten Anforderungen gestellt werden, insbesondere kann allein durch die Feststellung, die Staatsangehörigkeit sei ungeklärt, der Anspruch noch nicht verneint werden (VG Berlin, U. v. 12.06.1985 - 11 A 655/84 - in juris; VG Schleswig aaO). Zu berücksichtigen ist zudem die potenzielle Beweisnot des Ausländers, wenn trotz eines schlüssigen und im Wesentlichen widerspruchsfreien Vortrags und bei Beachtung der nach § 82 AufenthG gegebenen Mitwirkungspflichten das Fehlen der in Frage kommenden Staatsangehörigkeit(en) nicht gesondert belegt

werden kann (vgl. VG Oldenburg aaO mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 16.04.1985 - 9 C 109.94 - BVerwGE 71, 180 <181>; U. v. 17.03.2004 - 1 C 1.03 - BVerwGE 120, 206). Daran gemessen muss von der Staatenlosigkeit der Kläger ausgegangen werden.

Der Beklagte weist zunächst zutreffend darauf hin, dass die Feststellungen zu etwaigen Staatsangehörigkeiten in den Bundesamtsbescheiden oder in den gerichtlichen Urteilen im Rahmen des Asylverfahrens bei der Prüfung der Staatenlosigkeit durch die Ausländerbehörde nicht bindend sind und der Ausländerbehörde insofern Gelegenheit zur eigenen Prüfung gegeben werden muss. Weder das materielle Recht (§§ 3, 4, 42 AsylVfG sind nicht einschlägig, insbesondere nicht § 4 AsylVfG, weil er nur positive Statusentscheidungen betrifft) noch das Prozessrecht sehen eine solche Bindungswirkung der am Asylverfahren nicht beteiligten Ausländerbehörde an ein in einem Asylverfahren ergangenen Bescheid oder ein ergangenes Urteil vor. Im Übrigen erstreckt sich die Rechtskraft eines Urteils nur auf die Entscheidung über den Streitgegenstand gemäß der Urteilsformel, nicht jedoch auf Begründungselemente und Vorfragen (Kopp /Schenke, VwGO § 121 Rn. 18; Clausing, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 121 Rn 45; Kuntze, in: Bader /Funke-Kaiser /Kuntze / von Albedyll, VwGO, § 121 Rn. 13; anders zunächst OVG Schleswig, U. v. 08.12.2005 - 1 LB 202/01 - Abdruck S. 20 f; jetzt auch verneinend: U. v. 18.01.2007 - 1 LB 1/06 -). Vorliegend kommt hinzu, dass die Frage der Staatsangehörigkeit der Kläger für das OVG im Ergebnis nicht entscheidungserheblich war.

Ungeachtet der – ohnehin nur für den Einzelfall – zu verneinenden Bindungswirkung verweisen jedoch die Kläger ihrerseits auf die den Beteiligten bekannte aktuelle Rechtsprechung des VG und des OVG Schleswig zu Asylbegehren armenischer Volkszugehöriger aus der ehemaligen aserbaid-schanischen SSR und die dazu entwickelte Entscheidungspraxis in gleichgelagerten Fällen, in denen die Betroffenen ihre Heimat wegen der Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Armeniern vor dem 01. Januar 1991 verließen und anschließend über Jahre hinweg in der Russischen Föderation lebten. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsanwendungspraxis wird – wie schon im Falle der Kläger – zunächst weiterhin die aserbaid-schanische Staatsangehörigkeit verneint. Zudem verneint die Rechtsprechung in diesen Fällen mittlerweile auch den Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit, da die Anerkennung nach Art. 13 Abs. 1 des russischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 28.11.1991 nicht nur den ständigen Aufenthalt auf dem Territorium der Russischen Föderation am Stichtag des 06. Februar 1992 verlangt, sondern zugleich, dass der Aufenthalt auch legal war. Zur Legalisierung bedurfte es anfänglich noch einer Zuzugsgenehmigung („Propiska“) und später immer noch einer Registrierung am tatsächlichen Wohnsitz bzw. Wohnort. Der diesbezügliche Vortrag, über Jahre hinweg eine solche Legalisierung nicht erreicht zu haben, wertet das OVG in Anbetracht der Auskunftslage und der darin beschriebenen rechtswidrigen Verweigerungspraxis lokaler russischer Behörden für glaubhaft. Die armenische Staatsangehörigkeit schließlich wird in diesen Fällen unter Verweis auf Art. 10 Abs. 1 des armenischen Staatsangehörigkeitsgesetzes gar nicht erst in ernsthaften Betracht gezogen, sofern die Betroffenen – wie die Kläger – in Armenien weder geboren sind noch sich jemals dort (dauerhaft) aufgehalten haben (vgl. nur Urteile des OVG Schleswig vom 08.12.2005 - 1 LB 202/01 -, vom 27.04.2006 - 1 LB 65/03 - und vom 30.11.2006 - 1 LB 66/03 -, vom 18.01.2007 - 1 LB 1/06 -).

Legt man diese Rechtsprechung als allgemeine Ausgangslage zu Grunde, besteht für die Kammer im vorliegenden Verfahren auch nach Auswertung der mittlerweile vorliegenden neuen Erkenntnis-

se und nach Durchführung der mündlichen Verhandlung kein vernünftiger Zweifel daran, dass die Staaten, als deren Angehörige die Kläger überhaupt in Betracht kommen – dies sind auch hier Aserbaidshan, die Russische Föderation und Armenien –, die Kläger nicht als ihre Staatsangehörigen ansehen.

Der klägerische Vortrag zu Herkunft und Aufenthalt auf dem Gebiet der ehemaligen UdSSR ist widerspruchsfrei und wurde bereits in den Asylverfahren von keiner Instanz angezweifelt. Insbesondere im Rahmen des vom Kläger 1) betriebenen Asylverfahrens ergaben sich keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit seines Vorbringens (vgl. Urteil in der Sache 4 A 194/00, Umdr. S. 7). Das OVG Schleswig unterstellte das Vorbringen als wahr und kam so zu der Annahme, dass eine aserbaidshanische Staatsangehörigkeit nicht bestehe. Es ist nicht ersichtlich, warum dieser Vortrag im Rahmen des nunmehr anstehenden ausländerrechtlichen Verfahrens anders bewertet werden sollte. Die von der Ausländerbehörde bzw. dem Landsamt mittlerweile veranlassten Prüfungen haben bislang auch nichts Gegenteiliges ergeben.

Trotz nicht zu beanstandender Mitwirkung der Kläger konnte der Beklagte bislang von keiner der in Frage kommenden und vom Landesamt bemühten Botschaften eine Aussage erlangen, die die behauptete Annahme der Staatenlosigkeit hinreichend widerlegt. Der schon aufgrund der zitierten Rechtsprechung anzunehmende Nichterwerb bzw. Verlust der aserbaidshanischen Staatsangehörigkeit wurde durch die vom Landesamt berichtete negative Auskunft der aserbaidshanischen Botschaft nach erfolgter Vorführung der Kläger am 10.10.2006 bestätigt. Auch hinsichtlich der russischen Staatsangehörigkeit bestehen gegenwärtig keine vernünftigen Zweifel daran, dass die Russische Föderation die Kläger nicht als ihre Staatsangehörigen ansieht. Die vom Landesamt berichtete Reaktion der Botschaft lässt nicht erkennen, dass mit einer anderen als nach der zitierten Rechtsprechung zu erwartenden Antwort zu rechnen ist. Den an sie im Oktober 2005 gerichteten Antrag auf Erteilung von Passersatzpapieren erhielt das Landesamt im Dezember 2006 – mithin nach 14 Monaten – mit dem Bemerkten zurück, dass der Antrag unvollständig bzw. unleserlich ausgefüllt sei. Ferner wurde beanstandet, dass die Kläger als Staatsangehörigkeit „UdSSR“ angegeben hatten. Auch wenn das Landesamt mitteilt, hier „nunmehr ... weitere Ermittlungen anstellen“ zu wollen, sobald die Kläger einen neuen Antrag ausgefüllt und übersandt haben, lässt dies schon allein wegen des bisherigen Zeitablaufs nicht ernsthaft erwarten, dass in absehbarer Zeit überhaupt mit einer Reaktion gerechnet werden kann. Dass diese dann auch noch positiv ausfallen könnte, hält die Kammer aus den genannten Gründen für äußerst unwahrscheinlich.

Schließlich ist auch nicht zu erwarten, dass von Seiten des armenischen Staates bestätigt wird, die Kläger seien seine Staatsangehörigen. Das Landesamt hat insoweit mitgeteilt, dass nach zweimaliger negativer Prüfung der klägerischen Personalien in Armenien nunmehr eine Sondervorführung geplant sei, hierfür aber noch kein Termin feststehe. Sollte die hier im Bundesgebiet durchzuführende Prüfung durch eine aus Armenien angereiste Expertenkommission erfolgreich sein in dem Sinne, dass eine Passersatzzusage erteilt wird, so würde die Rückführung mit einem Passersatzpapier erfolgen, welches auf diejenigen persönlichen Daten ausgestellt wird, die hier bislang angegeben wurden, auch wenn sie tatsächlich falsch sein sollten. Eine solche Zusage sei wegen der 80 %-igen Erfolgsquote auch hier zu erwarten, zumal die armenische Botschaft zunächst von einer armenischen Staatsangehörigkeit des Klägers zu 1) ausgegangen sei.

Dieser Sachvortrag ist selbst im Falle des vom Landesamt und dem Beklagten erwarteten Verlaufs nicht geeignet, die behauptete Staatenlosigkeit zu widerlegen, konkret: die armenische Staatsangehörigkeit der Kläger positiv zu belegen. Beide Kläger geben an, nie in Armenien gelebt zu haben. Entsprechend können sie dort auch nicht registriert sein. Auch die anfängliche Annahme einer bestehenden Staatsangehörigkeit durch die Botschaftsmitarbeiter wurde widerlegt; die klägerischen Personalien sind in Armenien selbst nicht bekannt („negativ geprüft“). An diesen Feststellungen ändert auch die erwartete Passersatzzusage durch die Expertenkommission nichts. Zum Einen würde sie die Richtigkeit der angegebenen Personaldaten nicht widerlegen. Zum Anderen brächte sie keine neuen Erkenntnisse über die hier allein maßgeblichen Frage einer bestehenden armenischen Staatsangehörigkeit. Eine solche Zusage belegt lediglich die für eine Abschiebung erforderliche Aufnahmebereitschaft Armeniens. Sie hat daher zwar für die Frage eines fortbestehenden Ausreisehindernisses ihre Bedeutung, nicht aber für die Frage der Staatsangehörigkeit.

Auch das armenische Staatsangehörigkeitsgesetz gibt keine Anhaltspunkte für ein solches Bestehen: Gemäß Art. 3 des armenischen Gesetzes über die Staatsangehörigkeit vom 16. November 1995 (im Folgenden: Staatsangehörigkeitsgesetz 1995) ist Staatsangehöriger der Republik Armenien, wer die Staatsangehörigkeit der Republik Armenien nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erworben hat. Letztere wird u. a. erworben durch Anerkennung oder Verleihung der Staatsangehörigkeit (Art. 9, Ziff. 1 und 3 Staatsangehörigkeitsgesetz 1995). Sieht man von dem auch hier nicht in Frage kommenden Erwerb gem. Art. 10 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz 1995 ab (s.o.), bleibt für Personen, die nicht in Armenien polizeilich gemeldet waren, nur eine Anerkennung nach Art. 10 Abs. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz 1995. Sie setzt voraus, dass es sich um Staatenlose und Staatsangehörige anderer Republiken der ehemaligen UdSSR handelt, die nicht Angehörige anderer Staaten sind, ihren ständigen Aufenthalt in der Republik Armenien haben und die den Erwerb der Staatsangehörigkeit der Republik Armenien bis zum 31. Dezember 2006 beantragt haben. Der darüber hinaus in Art. 10 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz 1995 genannte Personenkreis umfasst Bürger der ehemaligen Armenischen SSR, die armenische Volkszugehörige sind, außerhalb der Republik Armenien wohnen und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben (vgl. dazu VG Schleswig aaO mwN und Schr. des BMI v. 6.4.2006 mit Niederschrift über die 4. Gesprächsrunde v. 27.-30.3.2006 in Eriwan zum ... Rückübernahmeabkommen in MiLO). Schließlich käme noch die Verleihung der armenischen Staatsangehörigkeit gem. Art. 13 Staatsangehörigkeitsgesetz 1995 im privilegierten Verfahren in Betracht, sofern es sich um den Ehegatten eines armenischen Staatsangehörigen handelt.

Sofern die Voraussetzungen dieser Erwerbstatbestände überhaupt vorliegen könnten, setzen sie einen entsprechenden Antrag voraus, der bisher nicht gestellt wurde. Zur Stellung eines solchen Antrages auf Erwerb der armenischen Staatsangehörigkeit und zur Beseitigung der Staatenlosigkeit sind die Kläger allerdings nicht verpflichtet. Jedenfalls im Rahmen des Art. 28 S. 1 StlÜbK ist es für die Frage der bestehenden Staatenlosigkeit unerheblich, ob die Kläger einen Anspruch auf Einbürgerung in einen der ernsthaft in Frage kommenden Staaten hätten und sie die behauptete Staatenlosigkeit in zumutbarer Weise durch eine entsprechende Antragstellung beseitigen könnten. Insoweit besteht weder eine Verpflichtung noch eine Obliegenheit. Die Nichtstellung eines solchen Antrages kann einem Anspruch nach Art. 28 StlÜbK nicht entgegengehalten werden (VG Schleswig aaO; BVerwG, U. v. 16.07.1996 und v. 17.03.2004 - aaO).

Der dargestellte, nach über zweijähriger Verfahrensdauer erreichte Erkenntnisstand genügt in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht, um die den Klägern obliegende Darlegungs- und Beweislast für das Fehlen der in Frage kommenden Staatsangehörigkeit(en) als erfüllt anzusehen. Weitergehende Mitwirkungspflichten der Kläger iSd § 82 AufenthG, die zumutbar und über die bislang angestellten Bemühungen hinaus iSd genannten Kriterien erfolgsversprechend sein könnten, sind weder vom Beklagten benannt noch ersichtlich.

Die Kläger halten sich auch rechtmäßig im Bundesgebiet auf.

Die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts richtet sich grundsätzlich nach den für die Aufenthaltsnahme maßgeblichen Rechtsnormen des jeweiligen Vertragsstaats (vgl. BVerwG, U. v. 16.10.1990 - 1 C 15/88 und 1 C 51/88 -; B. v. 28.01.1997 - 1 B 6/97 -, zitiert nach juris). Durch das Erfordernis des rechtmäßigen Aufenthalts und dessen Ausgestaltung durch nationale Normen soll den Vertragsstaaten die Entscheidung über die Aufnahme von Staatenlosen vorbehalten bleiben. Dem Vertragstext lässt sich entnehmen, dass nicht jede (rechtmäßige) Anwesenheit eines Staatenlosen im Hoheitsgebiet bereits einen rechtmäßigen Aufenthalt darstellt (vgl. BVerwG aaO; U. v. 16.07.1996 - 1 C 30/93 -, zitiert nach juris). So können eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz, auch wenn sie über einen längeren Zeitraum gewährt worden waren, aufgrund ihrer vorübergehenden Natur grundsätzlich keinen rechtmäßigen Aufenthalt im Sinne von Art. 28 S. 1 StlÜbk begründen – andererseits kann eine Duldung dann reichen, wenn sie sich als „verkappete“ Aufenthaltserlaubnis darstellt (BVerwG, U. v. 16.10.1990 - 1 C 15/88 und 1 C 51/88 -; B. v. 28.01.1997 - 1 B 6/97 -, zitiert nach juris). Entgegen der Auffassung des Beklagten ist es nicht erforderlich, dass der Aufenthalt mit Willen der Ausländerbehörde auf unbeschränkte Zeit angelegt ist und sich zu einer voraussichtlich dauernden Niederlassung verfestigt hat. So kann auch eine befristete Aufenthaltserlaubnis ausreichen, wenn sie erteilt wird, weil ein Daueraufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet hingenommen und ein Verbleib bis auf Weiteres ermöglicht werden soll (vgl. BVerwG, U. v. 16.07.1996 - 1 C 30/93 -).

Nach diesen Grundsätzen ist von einem rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet auszugehen, nachdem der Beklagte den Klägern am 21.03.2006 eine auf ein Jahr befristete und gegenwärtig bis zum 19.03.2008 verlängerte Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt hat. Die Erteilung erfolgte zwar „nur“ zur Vermeidung weiterer Kettenduldungen, doch entspricht es gerade dem gesetzgeberischen Willen, den Aufenthalt geduldeter Ausländer nach Ablauf eines Zeitraums von 18 Monaten auf diese Weise zu verfestigen. Hinzu kommt, dass § 25 Abs. 5 AufenthG tatbestandlich gerade voraussetzt, dass mit dem Wegfall des Hindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Der darauf gestützte Aufenthalt kann deshalb und im Gegensatz etwa § 25 Abs. 4 AufenthG nicht als ein nur vorübergehender bezeichnet werden. Schließlich ist es Wille des Gesetzgebers, dass sich auch diese Aufenthaltserlaubnis gem. § 26 Abs. 4 AufenthG zu einer Niederlassungserlaubnis entwickeln kann (vgl. schon VG Schleswig, U. v. 07.02.2007 - 1 A 130/04 - Umdr. S. 18 zum vergleichbaren § 25 Abs. 3 AufenthG).

Auch die vom Beklagten zusätzlich aufgenommene auflösende Bedingung ändert nichts an diesem Befund. Sowohl Befristung als auch Bedingung erfolgen vor dem Hintergrund, dass, solange das Ausreisehindernis der Passlosigkeit andauert, den Klägern weiterhin ein Titel erteilt werden soll und



sie sich im Bundesgebiet legal aufhalten sollen. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit eines dauerhaften Hindernisses und damit eines dauerhaften Aufenthalts. Im Übrigen ist auch im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht absehbar, ob überhaupt und ggf. wann die hier gewählte auflösende Bedingung des Passerhalts eintreten wird; insoweit kann auf die getroffenen Feststellungen zur Staatenlosigkeit verwiesen werden.

Der Erteilung des Reiseausweises scheidet schließlich auch nicht daran, dass die Identität der Kläger aus Sicht des Beklagten unsicher ist. Sofern die erforderlichen Erkenntnisse trotz zumutbarer Mitwirkung des Ausländers an der diesbezüglichen Aufklärung nicht zu erlangen sind, darf der Ausweis nicht verweigert werden. Fortbestehenden Zweifeln kann die Behörde dadurch begegnen, dass sie den begehrten Ausweis mit dem Hinweis versieht, dass die Personalien auf eigenen Angaben beruhen (vgl. BVerwG, U. v. 17.03.2004 aaO unter Verweis auf § 39 Abs. 1 S. 3 Nr. 10 AuslG). Diese für Flüchtlingsausweise nach Art. 28 GFK geltenden Erwägungen des BVerwG lassen sich ohne Weiteres auf Reiseausweise nach Art. 28 StlÜbk übertragen, da es sich bei beiden Ausweisen um deutsche Passersatzpapiere iSd § 4 Abs. 1 AufenthV handelt und auch § 78 Abs. 6 S. 2 Nr. 10 AufenthG als Nachfolgevorschrift zu § 39 Abs. 1 S. 3 Nr. 10 AuslG (vgl. BT-Drs. 15/420 [96]) die Aufnahme eines solchen Hinweises ermöglicht. Entsprechend ist der Beklagte auch bereits bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an die Kläger verfahren.

Der Erteilung entgegenstehende zwingende Gründe der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung sind weder ersichtlich noch vorgetragen.

Abschließend sei angemerkt, dass der Beklagte durch die hier getroffene Entscheidung nicht gehindert ist, seine Bemühungen um den Erhalt von Passersatzpapieren und auf Feststellung einer bestehenden Staatsangehörigkeit weiter zu betreiben. Dies wird er schon mit Blick auf die regelmäßig zur Verlängerung anstehende Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG tun. Sollten die Ausstellungsvoraussetzungen des Art. 28 S. 1 StlÜbk nicht mehr vorliegen, kann der Reiseausweis gem. § 4 Abs. 2 AufenthV wieder eingezogen werden.

Die nach dem Einstellungsbeschluss noch zu treffende Entscheidung über die verbliebenen Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 167 Abs. 1 VwGO iVm § 708 Nr. 11 ZPO.